

DRITTER TEIL

ERGEBNISSE DER UNTERSUCHUNG ZUR POLITISCHEN THEORIE UND PRAXIS DER SEVERER – EIN BEITRAG ZUR INTERPRETATION DER CONSTITUTIO ANTONINIANA

Wir wollen im folgenden versuchen, die Ergebnisse der oben angestellten Einzeluntersuchungen zu den mit der Constitutio Antoniniana zusammenhängenden Problemen auszuwerten. Zunächst muß man sich der Tatsache bewußt sein, daß jeder Versuch einer Simplifizierung des Problems etwa in dem Sinne, daß die Maßnahme in erster Linie auf bestimmte finanzielle Notwendigkeiten der Zeit Caracallas zurückzuführen¹ oder der „Laune“ („whim“) eines eigenwilligen Kaisers entsprungen sei², einer naiven Vereinfachung gleichkäme. Gewiß, innerhalb der Grenzen, die die politische Natur des Kaisertums und die entsprechende Gesellschaftsordnung setzten, ist sowohl hinter den juristischen Texten, in denen persönliche Ansichten der Severer oder der sie umgebenden Juristen zum Ausdruck kommen, als auch hinter verschiedenen konkreten Verwaltungsmaßnahmen dieser Zeit eine klare Vorstellung von sozialer Gerechtigkeit deutlich zu erkennen. Diese müßte ausnahmslos für alle Untertanen des absoluten Monarchen³ gelten, der als Stellvertreter oder Mittler der

¹ Zur finanziellen Bedeutung, die die Erhöhung der Einnahmen der vicesima besessen haben kann, s.o. S. 9 mit Anm. 23. Die bekannte diesbezügliche Einschätzung durch Cassius Dio erinnert eher an spätere byzantinische Urteile (und nimmt diese vorweg), die ernsthaften politisch-ökonomischen Maßnahmen beharrlich simple finanzielle Hintergedanken unterstellten: vgl. das schöne Beispiel der nach dem Chronographen Theophanes „schädlichen Maßnahmen“ (κακώσεις) des Nikephoros I. (802-811) in der Untersuchung von Aik. Christophilopoulou, 'Η οικονομική καὶ δημοσιονομική πολιτική τοῦ αὐτοκράτορος Νικηφόρου Α' in: *Εἰς μνήμην Κωνσταντίνου Ἀμάντου*, Athen 1960, 413-431. Zur – möglichen – Verbindung von civitas und tributum s.u.

² So die unerwartet überzogene Ansicht von A.N. Sherwin-White, *ANRW* I 2 (1972) 54: „the whim of Caracalla“. So auch *Williams, Car.* 71f.

³ Dies ist wohl letztlich die Bedeutung (so u.a. *Sasse, CA* 34) der wieder und immer wieder diskutierten Formulierung ἐμοὺς ἀν[θρ]ώπους (Z. 6) im Edikt Caracallas. Die Zusammenstellung und Untersuchung gleicher und verwandter Formulierungen von Wolff a.O. (s.o. S. 10f. Anm. 27) haben ihre häufige Verwendung als terminus technicus für Sklaven oder (später, im mittleren 4. Jahrhundert) allgemein für die Untergebenen eines Herrn erwiesen. Daß auch die Bezeichnung der Untertanen eines absoluten Monarchen von der Götter (oder Gottes) Gnaden, wie sich die Severer verstanden (s.o.), eine Bedeutungs-facetten dieser Art besessen hätte, wäre nicht nur ein legitimer, sondern auch ein gut ver-

Götter oder Gottes auf Erden wirkt. Dieses Beharren auf der *aequitas*, einer Vorstellung, die auf der Ausdehnung und – notwendigerweise – großenteils auf der Egalisierung von Rechten basiert, die Fürsorge für die Gesamtheit der Reichsbevölkerung und die Herkunft der Dynastie aus dem afrikanisch-syrischen Provinzmilieu haben ganz ohne Zweifel ihre geistige Basis mitgeprägt und entscheidend zur politischen Egalisierung der gesamten freien Bevölkerung der römischen Ökumene beigetragen. Eine lange Reihe griechischer Inschriften preist Caracalla als Σωτήρα τῆς οἰκουμένης⁴. Parallel hierzu darf nicht vergessen werden, von welch großer Bedeu-

ständlicher Gedanke (anders urteilt zum Schluß Wolff, *CA* 173f.). Die Untertanen sind „seine Menschen“, seine Herde, zugleich seine Kinder und seine Sklaven, wie dies auch für das leicht erkennbare Vorbild, das Verhältnis der göttlichen Macht zu den Menschen, gilt. Auch hier ist die Vorprägung des christlichen Kaisertums unverkennbar. Interessant ist in diesem Zusammenhang auch Caracallas Vorstellung vom persönlichen Abhängigkeitsverhältnis (ausgedrückt durch das Possessivpronomen der 1. Person) der Stadt Rom, wie sie in seinem Edikt über die Rückkehr der Verbannten des Reiches zum Ausdruck kommt: ... εἰς τὴν Ῥώμην τὴν ἐμὴν (*Mitteis*, Chr. 378, 10); vgl. *Williams*, *Car.* 75

- ⁴ Sichere Zeugnisse dieser einfachen Form des Titels für Caracalla: IGRR III 388, vgl. SEG 19, 863 (Milyas); IGRR III 433 (Termessos); IG IV² 611. 612 I (Epidaurus); SEG 26 (1976/77) 1256 (Ephesos); Spawforth, *ABSA* 81 (1986) 322f. (Sparta, neue Lesung und Deutung der Inschrift: *AnEp* 1972, 570). Varianten und Kombinationen: IGRR I 1064 (Alexandria); IG VII 2, 2834 (Hyettos); IG XII 2, 217 = IGRR IV 92 (Mytilene). In den folgenden Fällen ist die Zuweisung an Caracalla und/oder die Ergänzung der Texte unsicher: TAM II 3, 829 (Idebessos); IGBulg III 1, 1074a (Umgebung von Philippoupolis); IG IX 2, 1136 (Demetrias). Vgl. den analytischen Katalog der Zeugnisse für diesen und verwandte Titel der Kaiser von Augustus bis Theodosius (und etwas später) in der hilfreichen Studie von A. Mastino, *Orbis, Κόσμος, Οἰκουμένη: Aspetti spaziali dell'idea di impero universale da Augusto a Teodosio, Da Roma alla Terza Roma*. Studi III (1983): Popoli e spazio romano tra diritto e profezia, 63ff. (154-156); er merkt 93f. an, daß die inschriftlichen Nennungen dieses Titels für Caracalla diejenigen für alle anderen – früheren wie späteren – Kaiser zahlenmäßig weit übersteigen und sich organisch in ein weiter gespanntes Propagandaprogramm seiner Regierung einfügen, wie dies auch seine lateinischen Titel *rector orbis* (auf Münzen) und *pacator orbis* (auf Münzen und Inschriften) zeigen.

Der Begriff der „Ökumene“ erscheint ja auch in der *Constitutio* (Z. 8) und – nach *Cass. Dio* 77 (78) 3, 3 – in der Verkündung der Entscheidung über die Rückkehr der Verbannten: ἵνα πᾶσα ἡ οἰκουμένη χαρῇ (vgl. den Papyrustext bei *Mitteis* a.O.: [ε]ἰς ἅπασαν τὴν γῆ[v] καὶ εἰς τὴν Ῥώμην τὴν ἐμὴν ...). Offensichtlich hat also dieser Begriff einen wichtigen Platz innerhalb der Auffassungen Caracallas von seinem Amt eingenommen. Ein Parallelphänomen bilden die Übertragung des Namens κοσμοκράτωρ (nach dem Vorbild seines Schutzgottes Serapis, s.o. S. 38) auf Caracalla (IGRR I 1063) und seine entsprechende Darstellung auf den Münzen der Stadt Alexandria: vgl. hierzu u.a. *El-Khachab* bes. 129ff.; *Whittaker* I 429 (die Datierung der Inschrift, 216, bringt den Titel mit dem Partherfeldzug in Verbindung, was aber nicht notwendigerweise zutreffen muß); *Mastino*, *Ant. Magno* 561f. Ein engerer Zusammenhang des Epithetons Magnus mit der *Constitutio* kann dagegen nicht bewiesen werden, und auch seine Verleihung an Caracalla durch begeisterte Untertanen (so Mastino a.O.), Empfänger der kaiserlichen Wohltat, hat m.E. wenig Wahrscheinlichkeit (s.o. S. 34f. Anm. 26).

tung die geographische Dimension dieser Egalisierung, oder besser der Einebnung der politischen Ungleichheit, in den Jahren der Severer gewesen ist: Vor allem der Osten war zum überwiegenden Teil bis zu diesem Zeitpunkt weder tiefergehend (durch die Übernahme der lateinischen Sprache und der damit verbundenen kulturellen Elemente) noch weitergehend (im Sinne der Verleihung der *civitas Romana*) romanisiert worden. Seine unveränderte kulturelle Andersartigkeit drohte den Osten bereits früher, als es dann tatsächlich geschehen ist, auch politisch vom übrigen römischen Reich abzukoppeln⁵. Die Verbreitung der römischen Identität auf politischer Ebene (abgesehen von der *Constitutio*, durch die Erhebung zahlreicher Städte ohne römische Kulturtradition zu römischen *coloniae*; s.o. S. 53) sicherte dagegen zumindest einen anderen, substituierten Aspekt „ethnischer“ Einheit, der sich dann während der späteren Barbareneinfälle für das Reich als wertvoll erweisen sollte. Dies veranlaßt uns dazu, auch spätere Zeugnisse für die Identifikation der Provinz-Römer mit der Idee Roms und des Kaiserreichs als aussagekräftig zu betrachten (s.u. S. 156).

Innerhalb der geistig-administrativen Leitlinien der Politik der Severer, die die *Constitutio* vorbereitet haben, nimmt – wie wir herausgearbeitet haben – die Aufwertung der Leistung und der Stellung der Provinzbewohner innerhalb des Reiches einen besonderen Platz ein. Die Kehrseite dieser Aufwertung war allerdings die Abwertung der früher für die Aufnahme unter die römischen Bürger als notwendig erachteten Qualifikationen. In der bekannten *Tabula Banasitana*, einer Inschrift, die das „Verwaltungsdossier“ zur Verleihung der *civitas Romana* an Familienmitglieder eines oder zwei (Vater-Sohn) Stammeshäupter der Zegrenser in der Mauretania Tingitana überliefert, wird betont, daß die Ehre des römischen Bürgerrechts nicht verliehen würde *nisi maximis meritis provocata*⁶. Diese außerordentlichen Dienste konnten die Stammesführer, wie sie durch ihre Handlungen bewiesen hatten, in der Tat leisten, wodurch sie sich für die römischen Interessen in diesem Gebiet als äußerst nützlich erwiesen hatten. Im Gegensatz dazu stellten für Caracalla der Militärdienst und der allgemeine Beitrag der Provinzbewohner zur Erhaltung des Reiches offenbar bereits ausreichende Gründe für ein derartiges Geschenk dar⁷. Hieraus ist

⁵ Zur kulturellen Identität des römischen Ostens und den sich aus ihr ergebenden Konsequenzen mehr in meiner o. S. 15 Anm. 4 zitierten Untersuchung. Zur begrenzten politischen Romanisierung des Ostens bis zu den Severern vgl. u.a. *Jones-Brunt* 92.

⁶ *Editio princeps*: W. Seston-M. Euzennat, CRAI 1971, 470ff. (= *AnÉp* 1971, 534) Z. 4-5: *civitas Romana non nisi maximis meritis pro/vocata in[dul]gentia principali gentilibus istis dari solita sit/ ...* Zur Deutung der Inschrift vgl. bes. *Sherwin-White, Tab. Ban. & CA*; W. Williams, ZPE 17 (1975) 56ff.; *Wolff, CA* 87ff. Die abweichende Ergänzung der Z. 5 durch J.H. Oliver, AJPh 93 (1972) 338f. überzeugt nicht (das Hyperbaton ist sehr ungeschickt).

⁷ Eng verwandt ist natürlich die Anschauungsweise, die im Edikt Caracallas aus Banasa zum Ausdruck kommt (s.o. S. 67ff.). Dieses Edikt hat zwar einen Steuerschuldenerlaß zum Inhalt, fordert aber dennoch zu einem inhaltlichen und formellen Vergleich mit dem Edikt der *Tabula Banasitana* auf, durch das Marc Aurel (und Lucius Verus) das Bürger-

auf die Einschätzung des Kaisers zu schließen, daß er den Untertanen in Form ihrer politischen Aufwertung (durch die allgemeine Verleihung der *civitas Romana*) den ihnen gebührenden Anteil an seinem Sieg gewährte, den die Götter ihm geschenkt hatten (s.o. S. 11).

Die religiöse Untermauerung der *Constitutio* durch Caracalla selbst ist nach dem oben Gesagten (s.o. S. 16ff.) nicht gekünstelt: Sie bildet die, man könnte sagen, theologische Lesart seiner politischen Grundauffassung vom kaiserlichen Amt und von den Verpflichtungen, die dieses den Göttern und den Menschen gegenüber mit einschließt. Vor allem in einer Zeit wie derjenigen Caracallas, in der sich die unterschiedlichsten religiösen Strömungen ausbreiteten und gleichzeitig nach reichsweiter Anerkennung strebten, d.h. das Reich als religiösen Raum zu einigen versuchten, gewinnt die Konzeption der *Constitutio* auf einer höheren Ebene als religionspolitische Maßnahme vielleicht den Charakter einer natürlichen Reaktion der kaiserlichen Autorität auf die Forderungen der Zeit⁸. Auf der anderen Seite vermag dieser allgemeine Grundtenor des Edikts gut die anderenfalls überaus problematische Leichtigkeit zu erklären, mit der eine derart bedeutsame Maßnahme ohne spezielle rechtliche

recht verleihen: Für die letztgenannten rechtfertigen die „höchsten Dienste“ der Stammesführer den „kaiserlichen Gnadenerweis“ (*indulgentia principalis*), durch den „diesen Fremden“ das römische Bürgerrecht verliehen wird. Die Formulierung *gentilibus istis* besitzt sicher einen spöttisch-geringschätzigen Unterton: vgl. Oxford Latin Dictionary s.v. *iste* A 3. Der Unterschied in der Grundhaltung Caracallas gegenüber den Untertanen desselben Gebiets ist offenkundig: Seine *indulgentia* wird leichter gewährt, seine Wertschätzung schließt einen erheblich größeren Kreis von Personen und Diensten ein und – was vielleicht am wichtigsten ist – äußert sich nicht nur in Form einer Belohnung, einer Gegenleistung für von den Untertanen *bereits geleistete* Dienste, sondern bildet in gewisser Weise einen Ansporn und eine „Vorleistung“ für diejenigen, die sie in der Zukunft erbringen würden. Die Minderung der Voraussetzungen ist offenkundig. *Corbier, Le discours* 223 notiert die oben angemerkte Vergleichbarkeit und führt weitere ähnliche Formulierungen an, scheint aber den essentiellen Unterschied der Auffassungen zu übersehen. Auch bei *Wolff, CA* 99 findet man nur die halbe Wahrheit: „(daß) ... man eher im Kontrast zu ihr (sc. der *Tabula Banasitana*) bei dem Erlaß des Caracalla a priori mit einer größeren Bereitschaft zur *Civitätsvergabe* an die Reichsbewohner und kaum etwa mit hochpolitischen Motiven zu rechnen hat“ (vgl. ebenda 97f. zu den traditionellen Kriterien für die Verleihung des römischen Bürgerrechts, auf denen auch der Beschluß der beiden Antonine basiert, nicht mehr jedoch die *Constitutio*).

⁸ Zu vergleichbaren Ergebnissen in der älteren Lit., dort allerdings zumeist ohne ausführliche Erörterung, s.o. S. 11f. mit Anm. 28-29. Die Verbindung östlicher Religionsvorstellungen mit der *Constitutio* bereits treffend bei S. N. Miller, *CAH XII* (1939) 46: „In the re-assertion by Caracalla of a mutual bond between deity and the recognized members of the community we may suspect the influence of the Semitic idea ...“. Wie stark die Zeit (und die Umgebung) der Severer in religiösen Kategorien, Aspekten und Rollen gedacht hat, die auf die Politik oder die Verwaltung einwirkten, zeigt sehr schön die (Selbst-)Charakterisierung des Gesetzeskundigen als *sacerdos* durch Ulpian (*Dig.* 1, 1, 1, 1): vgl. D. Nörr in: V.E. v. Caemmerer u.a. (Hrsg.), *Iurisperitus Sacerdos, ZENION*, Festschrift P.J. Zepos I (Athen 1973) 555-572; *Honoré, Ul.* 30ff.

Untermauerung in Gestalt von Detailregelungen hinsichtlich ihrer Anwendungsweise geblieben ist. Formulierungen wie „brutale Gedankenlosigkeit“, wie sie L. Mitteis hier konstatiert hat⁹, illustrieren eher die Hilflosigkeit des systematischen Juristen angesichts von Fakten dieser Art und treffen nicht den historischen Kern der Tatsachen.

Wie wir gesehen haben, ist eine entsprechende allgemeine, rechtliche wie verwaltungstechnische Vorprägung dieser Maßnahme innerhalb der Überlieferungen zu erkennen, die mit dem Namen Alexanders d. Gr. verbunden sind, und man kann wohl davon ausgehen, daß diese zur geistigen Wegbereitung der Entscheidung Caracallas beigetragen haben¹⁰. Hier schließt sich übrigens noch ein weiteres Problem an, wer nämlich zur Zeit der Severer im Rahmen der kaiserlichen Politik anfänglich für eine Beschlußfassung dieser Art verantwortlich gewesen ist. Vielleicht hatte der ja selbst juristisch gebildete Septimius Severus eine solche Maßnahme mit seinen juristischen Ratgebern als eine Option für die Zukunft diskutiert und mit seiner Umgebung besprochen¹¹. So und nicht als Gedanke a posteriori wäre dann auch der Vorschlag leichter verständlich¹², den Cassius Dio dem Maecenas bei seiner bekannten „Rede“ vor Augustus in den Mund legt. Es hat in der Tat einige Wahrscheinlichkeit für sich, daß Caracalla, dessen Macht auf die Ermordung seines Bruders gegründet war und so kaum über ethische Stützen verfügte, durch die Beschleunigung und schließlich die persönlichere Verkündung dieser Maßnahme seine Position stärken und seine Popularität steigern wollte¹³. Jedenfalls war Domaszewskis „fratzenhafte(r) Legionar“¹⁴ nicht unfähig, eine solche Maßnahme zu konzipieren, und vielleicht sogar der einzige, sie genau so zu ergreifen¹⁵.

⁹ R & V 110: „... kaum jemals ist eine Reform mit so brutaler Gedankenlosigkeit ins Werk gesetzt worden“. Wolff, CA 117 geht noch weiter, indem er die Absicht jedes sachlichen Wandels durch die Constitutio bestreitet, weshalb die Haltung Caracallas treffender als „brutale Gleichgültigkeit“ den bestehenden Rechtssystemen des Reiches gegenüber zu bewerten sei.

¹⁰ S.o. Teil 2 b mit den Anm. Außer den dort zitierten Autoren haben auch die folgenden die Constitutio mit der politischen Tradition Alexanders in Verbindung gebracht: F. Altheim, Niedergang der Alten Welt II, Frankfurt 1952, 264; Oliver, *Rez. Wolff* 408; F. Millar, JRS 69 (1979) 235.

¹¹ Zu den juristischen Kenntnissen des Septimius Severus s.o. S. 58f. Zum Anteil der großen Rechtsgelehrten dieser Zeit an der Ergreifung der Maßnahme s.u. a. [Birley, *Sep.*³, 190]; Honoré, *Ul.* 29.

¹² Diese Ansicht vertritt z.B. F. Millar, *A Study of Cassius Dio*, Oxford 1964, 104f. Mehr hierzu in meiner Untersuchung *Imperium floret* ... (s.o. S. 36 Anm. 32) 258f.

¹³ Zu den Hinweisen darauf, daß er dieses Ziel bis zu einem gewissen Grad erreicht hat, s.u. Teil 4 a (Ende).

¹⁴ A. von Domaszewski, *Geschichte der römischen Kaiser II*, Leipzig 1909, 263: „Als gälte es alles, was in der Geschichte der Vergangenheit groß und erhaben war, in den Kot zu ziehen, sah dieser fratzenhafte Legionar in sich die Verkörperung des großen Alexander.“ Dem beinahe erheiternden theologischen Höhepunkt derselben Abneigung und Voreingenommenheit begegnet man bereits in der Beschreibung des Caracalla-Porträts im Vati-

Regierungsmaßnahmen, die im engen Sinne von einer politischen Ideologie diktiert werden, laufen stets Gefahr, selbst – so rechtschaffen sie auch sein mögen – einfache Bestandteile einer politischen Ideologie zu bleiben und nicht wesentlich in die politischen Gegebenheiten insgesamt einzugreifen. Ihre abschließende Einschätzung kann mithin nur auf einem sorgfältigen Studium ihrer Folgen basieren. Einige von ihnen im Fall der *Constitutio Antoniniana* wollen wir im nächsten Teil untersuchen.

kan von J. Burckhardt, *Der Cicerone. Eine Anleitung zum Genuß der Kunstwerke Italiens I*⁴, Leipzig 1879, 159: „Ein furchtbares Haupt, ein ‚Feind Gottes und der Menschen‘, bei dessen Verworfenheit und falscher Genialität der Gedanke erwachen muß: es ist Satan.“ Man halte dagegen das sachliche Urteil von K. Fittschen in: K. Fittschen - P. Zanker, *Katalog der römischen Porträts in den Capitolinischen Museen und den anderen kommunalen Sammlungen der Stadt Rom I*, Mainz 1985, 108.

¹⁵ Vgl. zuletzt die eingehenden Anmerkungen von Honoré a.O. und vor allem seine Beschreibung der *Constitutio* als „the sort of grand but simple idea to appeal to Caracalla, an intelligent man bent on greatness but impatient of niceties“.